



Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Rektor, Prorektoren, Dekane, Vorsitzende der Fachkommissionen und Fachausschüsse, geschäftsführende Leiter/ Direktoren der Institute, Zentralen Einrichtungen und des Experimentellen Zentrums, Dezenternenten, Sachgebietsleiter, Personalrat, Studentenrat, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, Direktoren / Leiter der Kliniken/Abteilungen des UKD, kaufmännischer Vorstand des UKD zur Kenntnis

Bearbeiter: Frau Thurm

Mommsenstr. 13/15, Zi. 5-137

Telefon: 0351 463-32577

Telefax: 0351 463-37171

E-Mail: [rechtsangelegenheiten@tu-dresden.de](mailto:rechtsangelegenheiten@tu-dresden.de)

AZ: 3.8-0521.30/08-154 (Bitte stets angeben)

Dresden, 29. April 2008

### **Rundschreiben D3/2/08**

#### **Urheberrecht – Umgang mit Diplom- und sonstigen Studienarbeiten**

Sachwörter: Urheberrecht (Diplomarbeit, Nutzungsrecht)  
Diplomarbeit (Nutzungsrecht)  
Erfindungen (Diplomarbeit, Nutzungsrecht)  
Verwertung (Diplomarbeit)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es sind einzelne Fälle aufgetreten, in denen Professuren der TU Dresden die Veröffentlichung von Diplomarbeiten gegenüber Studierenden verboten bzw. sich in dieser Weise gegenüber Verlagen geäußert haben. In der Folge ist bereits ein Abmahnungsverlangen an die TU Dresden gerichtet und weitere Sachverhalte dem Justitiariat der TU Dresden zur Kenntnis gegeben worden. Ich möchte Sie daher noch einmal zum Urheberrecht in Bezug auf studentische Arbeiten informieren:

Diplomarbeiten oder sonstige Studienarbeiten sind urheberrechtlich geschützte Werke. Urheber dieser Arbeiten sind die Studierenden. Die betreuenden Professuren werden regelmäßig nicht Miturheber, indem sie die Arbeit wissenschaftlich betreuen, Anregungen geben, Ideen einfließen lassen o.ä. Inhaber der Verwertungsrechte an den studentischen Arbeiten sind damit auch allein die Studierenden. Sie können dementsprechend selbständig darüber

*Postadresse (Briefe)*

TU Dresden, 01062 Dresden

*Postadresse (Pakete u.ä.)*

TU Dresden, Helmholtzstraße 10, 01069 Dresden

*Besuchersadresse* Sekretariat: Mommsenstraße 11

Rektorat, Zi. 208



*Zufahrt*  
Rampe Seiteneingang, gekennzeichnete Parkflächen im Innenhof  
*Internet*  
[www.tu-dresden.de](http://www.tu-dresden.de)

*Steuernummer*

(Inland)

203/149/02549

*Umsatzsteuer-Id-Nr.*

(Ausland)

DE 188 369 991

*Bankverbindung*

Deutsche Bundesbank

Filiale Dresden

Konto

85 001 522

BLZ 850 000 00

entscheiden, ob und wie die Arbeit urheberrechtlich verwertet wird. Verwertungsarten sind insbesondere die Veröffentlichung, die Verbreitung, die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung (Veröffentlichung im Internet).

Auch die TU Dresden hat so lange kein urheberrechtliches Nutzungsrecht an den studentischen Arbeiten, wie ihr die Studierenden ein solches nicht mit entsprechender Vereinbarung<sup>1</sup> einräumen. Eingeräumt werden kann dabei entweder ein sog. einfaches oder ein ausschließliches Nutzungsrecht. Ein einfaches Nutzungsrecht erlaubt der TU Dresden die urheberrechtliche Nutzung der Arbeit, schließt die Studierenden hiervon aber nicht aus. Mit einem ausschließlichen Nutzungsrecht wäre nur noch die TU Dresden zur urheberrechtlichen Nutzung der Arbeit berechtigt, jeder Dritte und auch der Urheber selbst hiervon ausgeschlossen. Die Einräumung von Nutzungsrechten kann von den Studierenden nicht erzwungen werden. Auch die wissenschaftliche Betreuung darf hiervon nicht abhängig gemacht werden, da die TU Dresden, ebenso wie ihre Hochschullehrer, gesetzlich hierzu verpflichtet sind. Haben Studierende der TU Dresden entweder kein oder nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, sind sie grundsätzlich nicht verpflichtet, die Ausübung ihrer urheberrechtlichen Verwertungsrechte von der Zustimmung der TU Dresden abhängig zu machen.

Allerdings darf auch der studentische Urheber seine Verwertungsrechte nur in dem Umfang ohne Einschränkung ausüben, wie er damit nicht in die Rechte Anderer eingreift. Vorrangig betrifft dies den Schutz von Betriebsgeheimnissen der TU Dresden oder eines beteiligten Industriepartners und den Schutz des wissenschaftlichen Rufes der TU Dresden. Zur Sicherung dieser Rechte ist es erforderlich, aber auch zulässig, **vor** Beginn der Bearbeitung der Arbeit eine entsprechende Vereinbarung mit den Studierenden zu treffen. Hierdurch kann die urheberrechtliche Verwertung der Arbeit in den Fällen, in denen Betriebsgeheimnisse der TU Dresden oder Dritter betroffen sind, sowie die Verwertung unter Nennung der Hochschule und der betreuenden Professuren von der Zustimmung der TU Dresden abhängig gemacht werden. Auch die Studierenden können aber ein berechtigtes Interesse daran haben, unter Nennung der Hochschule zu publizieren. Daher darf die Zustimmung hierzu nur dort verweigert werden, wo dies sachlich tatsächlich gerechtfertigt ist. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das Justitiariat der TU Dresden.

Von der Frage der urheberrechtlichen Verwertung bzw. Nutzung der studentischen Arbeiten zu unterscheiden ist schließlich die Frage nach einem etwaigen Erfindungsschutz. Das Urheberrecht schützt nur die konkrete Darstellungsweise, nicht jedoch die hinter der Darstellung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, Ideen u.ä. Diese bleiben für jedermann nutzbar, soweit sie nicht anderweitig, z.B. durch Gebrauchsmuster oder Patente, geschützt sind. Sofern daher im Rahmen der Bearbeitung von studentischen Arbeiten darüber hinaus gehende Ergebnisse, z.B. Erfindungen, entstehen, an deren Nutzung die TU Dresden ein Interesse hat, werden Sie gebeten, sich mit dem Dezernat Forschungsförderung und Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung zu setzen.

Ist die Erstellung insbesondere einer Diplomarbeit Gegenstand eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages zwischen der TU Dresden und einem Unternehmen, sollte eine Vereinbarung zwischen Diplomand – Unternehmen – TU Dresden abgeschlossen werden. Hierzu wird auf die Anlage 8 des Rundschreibens D5/3/98 hingewiesen. Bei Fragen, die sich auf die Einbeziehung von Studierenden und Diplomanden in Forschungs- und Entwicklungsverträge

<sup>1</sup> [Muster einer Nutzungsvereinbarung ergänzt am 11.09.2008](#)

beziehen, wenden Sie sich bitte an das Dezernat Forschungsförderung und Öffentlichkeitsarbeit.

Mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben D7/13/99 außer Kraft.

Ich bitte um aktenkundige Bekanntmachung und Beachtung in Ihrem Bereich.

Das Rundschreiben bezieht sich nicht auf Angelegenheiten des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolf-Eckhard Wormser

Anlage nur elektronisch: Muster einer Nutzungsvereinbarung

<sup>1</sup> [Muster einer Nutzungsvereinbarung ergänzt am 11.09.2008](#)